OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303707/4/Bm/Rd

Datum:
Linz, 5. September 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die auf die Strafhöhe beschränkte Beschwerde des Ing. Dipl.-Kfm. A__, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 17. Jänner 2024, GZ: LINZ/923010007117/23, wegen einer Übertretung nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 1.300 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 60 Stunden herabgesetzt werden.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren wird mit 130 Euro bestimmt.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 17. Jänner 2024, GZ: LINZ/923010007117/23, wurden über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von 1.660 Euro sowie für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen und 19 Stunden wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 35 Abs. 1 Z 2 iVm § 130 Abs. 1 Z 16 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl. Nr. 450/1994 idF BGBl. I Nr. 159/2001, verhängt.

Nachstehender Tatvorwurf wurde dem Beschwerdeführer im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses zur Last gelegt:

„Sie haben als handelsrechtliche*r Geschäftsführer*in der Firma B__ mit Sitz in C__, D-Strasse, Linz (FN: aaa - im Folgenden kurz ‚Firma') und somit als nach § 9 Abs. 1 VStG verwaltungsstrafrechtlich Verantwortliche*r folgende Verwaltungsübertretung zu vertreten:
Die Firma hat als Arbeitgeberin im Sinne des ASchG am 18.09.2023 am Lagerplatz der Arbeitsstätte in E__, F-Strasse den*die Arbeitnehmer*in L__, geb. tt.mm.jjjj mit Zuschneidearbeiten beschäftigt und dafür das Arbeitsmittel ‚Baukreissäge' der G__, Sägentyp: BK-450/H, Serien-Nr.: bbb, BJ: 2015' im Sinne des § 2 Abs. 1 AM-VO zur Benutzung durch den*die Arbeitnehmer*in vorgesehen und zur Verfügung gestellt.
Obwohl die Baukreissäge lt. Punkt 6 der Bedienungsanleitung ‚Bestimmungsgemäße Verwendung' ausschließlich zum Längs- und Querschneiden von Bauholz ohne Metall zu verwenden ist, wurden damit Hartschaumplatten (Dämmplatten) zugeschnitten.
Bei der Benutzung des Betriebsmittels wurden somit die vom Hersteller vorgegebenen Bedienungsanleitungen nicht eingehalten.
Die Firma wäre jedoch als Arbeitgeberin gem. § 35 Abs. 1 Z. 2 ASchG dazu verpflichtet gewesen dafür zu sorgen, dass bei der Benutzung dieses Arbeitsmittels die für sie geltenden Bedienungsanleitungen der Hersteller oder Inverkehrbringer sowie die für sie geltenden elektrotechnischen Vorschriften eingehalten werden, hat somit gegen diese Bestimmung verstoßen und sich gem. § 130 Abs. 1 Z. 16 ASchG strafbar gemacht."

2. Dagegen wurde fristgerecht eine auf das Strafausmaß beschränkte Beschwerde eingebracht und darin die Herabsetzung der verhängten Geldstrafe auf ein tat- und schuldangemessenes Maß beantragt.
Begründend wurde hierzu ausgeführt, dass für den konkreten Standort E__, F-Strasse, Prok. H__ von der Geschäftsführung zum verantwortlichen Beauftragten für die Einhaltung sämtlicher Verwaltungsvorschriften bestellt worden sei und dieser der Bestellung ausdrücklich schriftlich zugestimmt habe (sh. beiliegende Bestellurkunde vom 7. Dezember 2022).
I__ habe 1979 eine Lehre als Maurer/Zimmerer begonnen und sei seitdem beruflich am Bau tätig und seit 1996 als Polier im Unternehmen beschäftigt. Durch dessen jahrelange Erfahrung sei dieser im Umgang mit Werkzeugen geübt und

wisse grundsätzlich über den fachgerechten und sicherheitsmäßigen Umgang mit Werkzeugen, insbesondere mit der Baukreissäge, Bescheid. Das Unternehmen verfüge über eine Zertifizierung der Quality Austria – Trainings, Zertifizierungs und Begutachtungs GmbH. Dieses Zertifikat bestätige die Anwendung und Weiterentwicklung eines wirksamen Arbeits-, Gesundheits- und Sicherheitsmanagementsystems (entsprechend den Forderungen der ISO 45001:2018), wodurch die Arbeitssicherheit und der Gesundheitsschutz gewährleistet werden solle. Die Gültigkeit dieses Quality-Austria-Zertifikates werde durch jährliche Überwachungsaudits und dreijährliche Verlängerungsaudits aufrechterhalten. Seitens des Unternehmens würden Sicherheitsschulungen und regelmäßige bzw. wiederkehrende Unterweisungen an Geräten für eine fachgerechte und sichere Verwendung durchgeführt, an welchen auch der konkrete Arbeitnehmer teilgenommen habe.
Wie es zu dem Unfall kommen habe können, sei dem Beschwerdeführer unerklärlich, auch aufgrund der jahrelangen Erfahrung des Arbeitnehmers und seinem grundsätzlich fachgerechten Umgang mit den Werkzeugen. Weiters werde darauf hingewiesen, dass sich das zum Schneiden von XPS-Platten vorgesehene Werkzeug am Arbeitsplatz befunden habe.
Der Beschwerdeführer zeige sich reumütig und einsichtig und sei aus dessen Sicht der zur Last gelegte Vorfall unverzeihlich und werde er zukünftig alles Mögliche tun, damit sich ein solcher Vorfall nicht wiederhole. Seitens des Unternehmens bestehe das Bemühen, das Kontrollsystem weiter auszubauen, um weitere Arbeitsunfälle zu vermeiden.

3. Der Magistrat der Stadt Linz hat die auf das Strafausmaß beschränkte Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

3.1. Das Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost wurde am Verfahren beteiligt und äußerte sich mit Schreiben vom 15. März 2024 dahingehend, dass dem Arbeitsinspektorat keine Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten gemäß § 23 ArbIG gemeldet worden sei und somit keine rechtswirksame Bestellung von verantwortlichen Beauftragten vorliege.
Der Arbeitgeber sei grundsätzlich verpflichtet, im Betrieb einschließlich der auswärtigen Arbeitsstellen, ein solches Kontroll- und Überwachungssystem aufzubauen und solche zumutbaren Maßnahmen zu treffen, welche die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften mit gutem Grund erwarten lassen würden. Dieses Kontrollsystem müsse insbesondere unabhängig von Dauer und Ort der Tätigkeiten funktionieren.
Weiters würde auch die Schaffung eines aus mehreren Instanzen (Führungsebenen) bestehenden Kontrollsystems, wobei der jeweils übergeordnete den unmittelbar untergeordneten Verantwortungsträger auf die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften kontrolliere, oder der Umstand, dass die Arbeit so eingeteilt oder vorbereitet worden sei, dass diese im Rahmen der Gesetze ausführbar

gewesen wäre, noch nicht als Entlastungsbeweis für den Arbeitgeber im Sinne des Verwaltungsstrafgesetzes angesehen werden können.
Aufgrund der Reumütigkeit und der Einsichtigkeit sowie der Rechtfertigungsgründe könne einer Herabsetzung der beantragten Strafe um 20 Prozent zugestimmt werden.

3.2. Gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht von einer Verhandlung absehen, wenn sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat. Von keiner Partei des Verwaltungsstrafverfahrens wurde die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung beantragt, sodass von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden konnte.

4. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

4.1. Da gegenständlich ausschließlich die Strafbemessung in Beschwerde gezogen wurde, ist der Schuldspruch in Rechtskraft erwachsen und war auf den Tatvorwurf dem Grunde nach nicht einzugehen.

4.2.1. Gemäß § 130 Abs. 1 Z 16 ASchG, BGBl. Nr. 450/1994 idF BGBl. I Nr. 159/2021, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 166 Euro bis 8.324 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 333 Euro bis 16.659 Euro, zu bestrafen ist, wer als Arbeitgeber entgegen diesem Bundesgesetz oder den dazu erlassenen Verordnungen die Verpflichtungen betreffend die Beschaffenheit, die Aufstellung, die Benutzung, die Prüfung oder die Wartung von Arbeitsmitteln verletzt.

4.2.2. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafbemessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsver-

folgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

4.2.3. Die Bestimmungen des ASchG bzw. der auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen haben den Schutz des Lebens und die Gesundheit der Arbeitnehmer zum Ziel und sind daher entsprechende Verstöße mit einem besonderen Unrechtsgehalt der Tat behaftet, weil hierdurch genau jene Gefährdungen herbeigeführt werden, denen die genannten Bestimmungen entgegenwirken sollen. Mangels Sorgetragung, dass vom Arbeitnehmer K__ die in der Betriebsanleitung vorgeschriebenen Verwendungsbestimmungen eingehalten werden, wurde daher das Rechtsgut intensiv beeinträchtigt, kam es doch zu einem Arbeitsunfall, bei welchem sich der Arbeitnehmer Schnittverletzungen an der Hand zuzog.

4.2.4. Von der belangten Behörde wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von 1.660 Euro bei einem Strafrahmen von 166 Euro bis 8.324 Euro verhängt. Wiederholungsfall liegt gegenständlich keiner vor. Strafmildernd wurde von der belangten Behörde die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Beschwerdeführers, straferschwerend wurden keine Umstände gewertet. Mangels Angaben des Beschwerdeführers hinsichtlich der persönlichen Verhältnisse ist die belangte Behörde von durchschnittlichen Verhältnissen ausgegangen. Dieser Schätzung ist der Beschwerdeführer weder im behördlichen Verfahren noch anlässlich der Beschwerdeerhebung entgegengetreten, sodass auch das nunmehr erkennende Verwaltungsgericht von deren Richtigkeit auszugehen hatte und der Strafbemessung zugrunde gelegt werden konnte.

Grundsätzlich bedürfen Verwaltungsübertretungen nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, bei welchen es zu einem Arbeitsunfall mit Folgen gekommen ist, im Hinblick auf den general- und spezialpräventiven Aspekt einer strengen Ahndung. Aufgrund der glaubwürdig dargelegten Reumütigkeit und Einsichtigkeit des Beschwerdeführers sowie des dargelegten Bemühens, Nachschärfungen beim installierten Kontrollsystem vorzunehmen, erschien dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine tat- und schuldangemessene Herabsetzung der verhängten Geldstrafe auf das nunmehr festgesetzte Ausmaß gerechtfertigt und wurde auch seitens des Arbeitsinspektorates Oberösterreich Ost einer Herabsetzung der Geldstrafe zugestimmt.

Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes vermögen Schulungen und Betriebsanweisungen als Vorsorge gegebenenfalls ein Kontrollsystem unterstützen, aber nicht zu ersetzen. Belehrungen, Arbeitsanweisungen oder stichprobenartige Kontrollen reichen ebenfalls nicht aus, um die Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems glaubhaft zu machen (vgl. VwGH 07.03.2016, Ra 2016/02/0030, mwN). Auch ein schlichtes „Vertrauen“ darauf, dass sich ein Arbeitnehmer weisungskonform verhält, entlastet den Arbeitgeber nicht und im Rahmen eines funktionierenden Kontrollsystems gibt es kein Vertrauen darauf,

dass die eingewiesenen laufend geschulten und ordnungsgemäß ausgerüsteten Arbeitnehmer die Arbeitnehmerschutzvorschriften einhalten (vgl. VwGH 29.06.2011, 2011/02/0155; 13.04.2016, Ra 2016/02/0051), aber auch das Hinzutreten eines - allenfalls auch krassen - Fehlverhaltens eines Arbeitnehmers, das in der Folge zu einem Arbeitsunfall geführt hat, vermag am Verschulden des Arbeitgebers an einer nicht erfolgten Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems nichts zu ändern (vgl. VwGH 09.06.2017, Ra 2017/02/0068, mwN; 04.05.2015, Ra 2015/02/0020). Ein wirksames Kontrollsystem verlangt nicht die ständige Beaufsichtigung jedes Arbeitnehmers, sondern das Treffen von Maßnahmen, die unter den vorhersehbaren Verhältnissen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften mit gutem Grund erwarten lassen (vgl. VwGH 12.11.2019, Ra 2019/02/0166). Der Unternehmer hat darzulegen, wie er die Kontrollen durchführt, wie oft er diese Kontrollen durchführt, welche konkreten Maßnahmen er getroffen hat, um unter den vorhersehbaren Umständen die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften zu gewährleisten (vgl. VwGH 05.09.2008, 2008/02/0129). Der Unternehmer hat die Einhaltung der Dienstanweisungen auch zu überwachen. Sollte er wegen der Größe des Betriebes nicht in der Lage sein, die erforderlichen Kontrollen selbst vorzunehmen, so hat er eine andere Person damit zu beauftragen, um Übertretungen zu vermeiden.

Das vom Beschwerdeführer skizzierte Kontrollsystem hält dem strengen Maßstab des Verwaltungsgerichtshofes bezüglich eines effizienten und effektiven Kontrollsystems nicht stand, weswegen auch von einer weiterreichenden Herabsetzung der verhängten Geldstrafe Abstand zu nehmen war.

Einer Anwendung des § 20 VStG konnte nicht nähergetreten werden, da hierfür die Voraussetzung, nämlich ein erhebliches Überwiegen der Milderungsgründe, nicht vorlag.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung und Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Es wurden daher die in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG normierten kumulativen Anwendungsvoraussetzungen vom Beschwerdeführer nicht erfüllt. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten. Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ermahnung liegen gegenständlich nicht vor, schon gar nicht jene zur Einstellung des Verfahrens.

Zu II.:

Weil die Beschwerde teilweise Erfolg hatte, entfällt die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verwaltungsstrafverfahren war entsprechend herabzusetzen.

Zu III.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier